OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701907/3/VG

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der B H, wohnhaft in G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. Mai 2022, GZ: BHGR/922080011095/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe jeweils auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 2 Tage und 2 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Spruchpunkte wie folgt zu lauten haben:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2021, 19:50 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz 12, Aktivfläche West

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Teilnehmerin an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 588/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz der 6. COVID-19-SchuMaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen war.

2. Datum/Zeit: 31.12.2021, 21:50 Uhr
Ort: 4040 Linz, Hauptstraße Höhe Objekt Nr. 7
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Teilnehmerin an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 588/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz der 6. COVID-19-SchuMaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 auch im Freien eine Maske zu tragen war."

Die verletzte Rechtsvorschrift hat jeweils wie folgt zu lauten:

„§ 14 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 1 letzter Satz der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 588/2021"

Die Strafsanktionsnorm hat jeweils wie folgt zu lauten:

„§ 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021"

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag der Beschwerdeführerin zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

I.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Mai 2022 wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 3 Tage und 12 Stunden) jeweils wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) verhängt. Zudem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Den Schuldsprüchen liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2021, 19:50 Uhr
Ort: X

Sie haben zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort als TeilnehmerIn an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in der Zeit von 22.12.2021 bis 31.12.2021 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, verfügen, nur zulässig ist, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein Mund- Nasenschutz und kein "Faceshield" getragen wurde.

2. Datum/Zeit: 31.12.2021, 21:50 Uhr
Ort: X
Sie haben zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort als TeilnehmerIn an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg. cit. verfügt und haben dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben, obwohl in der Zeit von 22.12.2021 bis 31.12.2021 das Verlassen des

eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 568/2021, verfügen, nur zulässig ist, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein Mund- Nasenschutz und kein "Faceshield" getragen wurde.“

I.2. Die Bf bestreitet die Tatvorwürfe nicht, sondern beruft sich auf ein Maskenbefreiungsattest. Die Bf ist inzwischen wegen Delikten der gegenständlichen Art mehrfach rechtskräftig und einschlägig vorbestraft.

I.3. Die Bf verfügt über ein von Dr. P E am 3. September 2020 ausgestelltes Maskenbefreiungsattest, dem keine Untersuchung zugrunde liegt.

I.4. Dr. P E stellte regelmäßig gegen Entgelt Maskenbefreiungsatteste an ihm unbekannte Personen aus, ohne diese vorher einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen. Ab Oktober 2020 war er nicht mehr befugt, den ärztlichen Beruf auszuüben.

I.5. Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro und hat keine Sorgepflichten.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache, dass die Bf mehrfach rechtskräftig und auch einschlägig vorbestraft ist, ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister und ist gerichtsbekannt, da vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrere Verfahren gegen die Bf anhängig waren (siehe LVwG-701195, LVwG-701196, LVwG-701311, LVwG-701358, LVwG-701604, LVwG-701812). Die Feststellungen zum Maskenbefreiungsattest der Bf und zu den finanziellen Verhältnissen der Bf stützt die erkennende Richterin auf die Aussage der Bf in der Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Juni 2022 protokolliert zu den hg. Zln.: LVwG-701311 und LVwG-701358. Die Tatsache, dass Dr. P E Maskenbefreiungsatteste ohne vorhergehende Untersuchung ausstellte und ab Oktober 2020 nicht mehr befugt war, den ärztlichen Beruf auszuüben, ist allgemein bekannt (siehe etwa die Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3698/J vom 2.12.2020, GZ: 2020-0.739.523, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_03695/imfname_853487.pdf).

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Für die Tatzeitpunkte (jeweils am 31. Dezember 2021) ist die 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 588/2021, maßgeblich.

Die gegenständlichen Veranstaltungen stellen in rechtlicher Hinsicht eine Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-SchuMaV (Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953) dar. Bei einer solchen Zusammenkunft war nach Abs. 1 letzter Satz leg. cit. auch im Freien eine Maske zu tragen. Als Maske gilt gemäß § 2 Abs. 1 der 6. COVID-19-SchuMaV eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 der 6. COVID-19-SchuMaV Personen ausgenommen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Wer sich auf diese Ausnahme beruft, muss das Vorliegen dieser Ausnahme glaubhaft machen und durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachweisen (siehe § 22 Abs. 2 Z 1 der 6. COVID-19-SchuMaV).

Sofern sich die Bf auf das von Dr. P E ausgestellte Maskenbefreiungsattest beruft, übersieht sie, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske nach jüngster Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht bloß daran anknüpft, dass der Betroffene über ein ärztliches Attest verfügt, sondern daran, ob dem Betroffenen die Erfüllung dieser Verpflichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die glaubhaft zu machende Tatsache ist demnach nicht die Existenz einer von einem Arzt ausgestellten Bestätigung, sondern die Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277).

Bei einem Maskenbefreiungsattest handelt es sich um ein ärztliches Zeugnis im Sinne des § 55 Ärztegesetz (ÄrzteG) 1998, das vom Arzt nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausgestellt werden darf. Die Obliegenheit zur Glaubhaftmachung im Sinne der relevanten Bestimmungen wird nur bei Vorlage einer unbedenklichen ärztlichen Bestätigung erfüllt. Eine unbedenkliche ärztliche Bestätigung ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie ohne gewissenhafte ärztliche Untersuchung und ohne genaue Erhebung der darin bestätigten Tatsachen erstellt wurde („Gefälligkeitsattest“, vgl. abermals VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277).

Die Bf hat im Rahmen einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. Juni 2022 (prot. zu den hg. Zln. LVwG-701311 und LVwG-701358) selbst ausgeführt, dass ihrem Maskenbefreiungsattest keine Untersuchung zugrunde liegt. Ihr Attest stellt daher in rechtlicher Hinsicht kein ärztliches Zeugnis im Sinne des § 55 ÄrzteG 1998 dar. Die Bf konnte sich folglich auf keine Ausnahme von der Maskentragepflicht berufen. Sie hat somit den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Bei dem gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), weil zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Zur Strafbarkeit genügt daher fahrlässiges Verhalten.

Das in Rede stehende Maskenbefreiungsattest wurde ohne gewissenhafte ärztliche Untersuchung und ohne genaue Erhebung der darin bestätigten Tatsachen erstellt, weshalb die Bf jedenfalls von keiner unbedenklichen Bestätigung ausgehen durfte (vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt somit keine Subsumtion unter den Ausnahmetatbestand des § 21 Abs. 4 Z 8 der 6. COVID-19-SchuMaV. Die Bf hat durch das Nichttragen einer Maske bei den gegenständlichen Veranstaltungen/Zusammenkünften den vorgeworfenen Straftatbestand zumindest fahrlässig erfüllt und ihr tatbildliches Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall kein fortgesetztes Delikt vorliegt. Von einem fortgesetzten Delikt ist nur dann auszugehen, wenn eine Reihe von Einzelhandlungen auf Grund der Gleichartigkeit der Begehungsform, der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitlichen Kontinuität zu einer Einheit zusammentreten (vgl. etwa VwGH 22.3.2016, Ra 2016/02/0031, mwN).

Im gegenständlichen Fall erfolgten die beiden Tathandlungen jedoch an unterschiedlichen Tatorten und es liegt eine Zeitspanne von zwei Stunden

dazwischen. Es handelt sich daher um zwei einzeln zu bestrafende Verwaltungsübertretungen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Die Bf ist mehrfach rechtskräftig und auch einschlägig vorbestraft. Nach höchstgerichtlicher Judikatur sind einschlägige Bestrafungen aber nur dann als erschwerend zu werten, wenn sie schon vor der Tat vorlagen (vgl. VwGH 13.2.1992, 91/06/0140; 9.12.2019, Ra 2019/02/0086), sodass fallbezogen lediglich eine Verwaltungsvorstrafe erschwerend zu berücksichtigen war (siehe LVwG Oö. 27.8.2021, LVwG-701195/2). Die verhängten Strafen werden daher auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß reduziert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Teilnahme an einer Versammlung ein relevantes Infektionsrisiko dargestellt und das Verhalten der Bf somit maßgeblich zu einer Erhöhung des epidemiologischen Gefahrenmoments beigetragen hat, kam eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht. Aufgrund der äußerst hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Leben und der Intensität der Beeinträchtigung durch

die Tat (Nichtragen einer Maske bei einer Versammlung) kommt im gegenständlichen Fall eine Einstellung des Verfahrens ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe von jeweils 150 Euro ist unter den gegebenen Umständen jedenfalls schuld- und tatangemessen und auch erforderlich, um die Bf daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind.

Zu den verfassungsrechtlichen Argumenten der Bf ist noch zu bemerken, dass das System der Verfassungsgerichtsbarkeit auf dem Grundgedanken beruht, dass eine einzige Instanz, und zwar der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit aufgrund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein - die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes - Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt diesbezüglich daher keine Entscheidungskompetenz zu. Die Bf wurde jedenfalls auf Basis von Bestimmungen bestraft, die zum Tatzeitpunkt in Geltung standen und auch im Nachhinein vom Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben wurden. Sollte die Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund verfassungswidriger Bestimmungen bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden.

Die erkennende Richterin sah sich noch dazu veranlasst, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnis zu konkretisieren, weil es im gegenständlichen Fall nicht darauf ankam, ob die Bf über einen 2G-Nachweis verfügte. Zudem waren die maßgebliche Rechtsvorschrift sowie die Strafsanktionsnorm zu korrigieren, wodurch die Bf jedenfalls nicht schlechter gestellt wird.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit jeweils 15 Euro, insgesamt daher 30 Euro, festzusetzen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier maßgeblichen Bestimmungen sind klar und eindeutig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich zudem auf die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Maskenbefreiungsattesten stützen.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch